

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LINDE AG GESCHÄFTSBEREICH LINDE GAS THERAPEUTICS FÜR DEUTSCHLAND

1 Für alle Arten der Lieferung und Leistung geltende Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Lieferungen und Leistungen durch Linde erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), sofern nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden.

1.1.2 Der Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen (insbesondere Einkaufsbedingungen) des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur dann, wenn Linde ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Angebot / Vertragsschluss

1.2.1 Angebote durch Linde sind freibleibend. Für den Umfang der Liefer- und Leistungspflichten von Linde ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung von Linde maßgebend.

1.3 Preise / Zahlungsbedingungen

1.3.1 Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab Werk / ab Vertriebspartner zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben. Linde ist berechtigt, dem Kunden neue Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen sowie die Preise gemäß der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen. Linde ist ferner berechtigt, Kosten, die Linde aufgrund der Umsetzung neuer gesetzlich zwingender Sicherheitsbestimmungen entstehen, dem Kunden zu belasten.

1.3.2 Zahlungen sind bis zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum zu bewirken, sofern es sich nicht um einen Barverkauf handelt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei Linde an. Linde ist unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, bei Zahlungsrückstand die weitere Belieferung auszusetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind, und im Falle des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu berechnen. Der Kunde kann mit Forderungen gegen Linde nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig sind; dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde eine natürliche Person ist, die den Vertrag zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).

1.3.3 Schecks und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen.

1.4 Lieferung

1.4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab der jeweiligen Lieferstelle von Linde oder dem Linde-Vertriebspartner, die Erfüllungsort ist.

1.4.2 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über.

1.4.3 Für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung ist der Kunde bei Selbst-Abholung oder Abholung durch ein vom Kunden beauftragtes Transportunternehmen allein zuständig und verantwortlich. Wirkt Linde dabei über ihre vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hinaus mit, so handelt es sich hierbei um eine reine Gefälligkeit. Linde übernimmt hierdurch nicht die Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung. Der Kunde stellt Linde von Ansprüchen frei, die gegen Linde insoweit wegen Schadenereignissen aus nicht betriebs- oder beförderungssicherer Beladung geltend gemacht werden.

1.4.4 Liefertermine dienen nur der Planung und sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.4.5 Der Beginn des von Linde angegebenen Liefertermins setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung des Liefertermins setzt weiterhin die Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus.

1.4.6 Linde ist zu Teillieferungen berechtigt. Linde ist außerdem berechtigt, ihre Lieferverpflichtung durch ein anderes Unternehmen erfüllen zu lassen.

1.5 Mängelrechte

1.5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert Linde Ware handelsüblicher Qualität. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

1.5.2 Zunächst ist Linde stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.

1.5.3 Sofern nicht der Kunde Verbraucher ist, verjähren Mängelansprüche in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Weisen gelieferte Gase in mangelfreiem Zustand eine regelmäßige Stabilität von einem die Verjähungsfrist für Mängelrechte unterschreitenden Zeitraum auf, so leistet Linde abweichend von Satz 1 Gewähr nur für den Zeitraum der regelmäßigen Stabilität des Gases.

1.5.4 Soweit die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 1.5 die gesetzlichen Mängelrechte einschränken, finden sie keine Anwendung, falls Linde den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

1.5.5 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Linde gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde seinem Abnehmer nicht vertraglich über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehende Mängelrechte zugestanden hat.

1.5.6 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Kunden infolge von Mängeln der Kaufsache unterliegt den Beschränkungen der nachfolgenden Ziffer 1.6.

1.6 Schadensersatzansprüche

1.6.1 Die Haftung von Linde - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist beschränkt auf Schäden, die Linde oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben.

1.6.2 In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ist die Haftung von Linde der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.

1.6.3 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens einer Beschaffenheitsgarantie und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.

1.6.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von Linde ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

1.7 Höhere Gewalt

Alle Ereignisse höherer Gewalt und andere unverschuldete Ereignisse, insbesondere Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Störungen der Energie- und Rohstoffversorgung, außergewöhnliche Verkehrs- und Straßenverhältnisse, Maschinenschäden, die nicht auf nicht ordnungsgemäßer Wartung beruhen, nicht oder nicht rechtzeitig Lieferung durch Vorlieferanten sowie sonstige unverschuldete Betriebsstörungen befreien Linde für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

1.8 Eigentumsvorbehalt

1.8.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von Linde. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Linde berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Linde liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

1.8.2 Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.

1.8.3 Pfändungen, Beschlagnahmen und jede andere Beeinträchtigung der von Linde unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware sowie der dem Kunden von Linde mietweise zur Verfügung gestellten Anlagen und Gegenstände durch Dritte sind Linde unverzüglich anzuzeigen, damit Linde Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Linde die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Linde entstandenen Ausfall.

1.9 Abtretungsverbot / Rechtsnachfolge

1.9.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

1.9.2 Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Der Kunde ist verpflichtet, Linde jede Änderung, insbesondere die seiner Rechtsform oder Firmenbezeichnung, unaufgefordert mitzuteilen.

1.10 Vorschriften / Sicherheitsbestimmungen

Bei der Lieferung von Gasen hat der Kunde die für den Umgang mit Gasen maßgebenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Unfallverhütung, die arzneimittelrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften einschließlich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Lieferstellen halten entsprechendes Informationsmaterial bereit.

1.11 Elektro- Altgeräte

Der Kunde übernimmt die Pflicht, gekaufte Elektro-Geräte nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Er stellt Linde von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

1.12 Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

1.13 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1.13.1 Gerichtsstand ist nach Wahl von Linde München oder der Sitz des Kunden, sofern es sich bei diesem um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt.

1.13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

Linde Gas Therapeutics GmbH
Landshuter Straße 19
85716 Unterschleißheim

Postfach 1429
85704 Unterschleißheim

Sitz der Gesellschaft:
Unterschleißheim
Reg.-Nr. HRB 168884
des AG München
USt-IdNr.: DE814919964
IK 590915175

Geschäftsführung:
Arnold Coppin, Wolfgang Schmidt

Bankverbindung:
Dresdner Bank AG München
BLZ 700 800 00
Konto-Nr.: 6 640 151 00
IBAN: DE92 7008 0000 0664 015100
SWIFT Code: DRES DE FF 700

1.14 Datenschutz

Kundendaten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zu Geschäftszwecken gespeichert.

1.15 Mengenermittlung / Abmessung

Bei der Lieferung von Gasen bezieht sich die Mengenangabe "m³" auf einen Gasezustand von 15°C und 1 bar. Bei der Lieferung von Trockeneis ist das Abgangsgewicht ab Produktionswerk maßgebend und bindend. Mögliche Verluste durch Transport und/oder Schneiden sind vom Kunden zu tragen. Eine bestimmte Größe von einzelnen Trockeneisblöcken kann nicht garantiert werden.

1.16 Lieferung anderer Gasprodukte

Falls der Kunde während der Laufzeit des Vertrages die vertragsgemäß zu liefernden Gase durch andere Gase, Gasgemische oder andere Versorgungsformen ersetzen möchte, wird Linde, soweit möglich und zumutbar, die Versorgung des Kunden auch mit diesen Gasen, Gasgemischen oder anderen Versorgungsformen zu den jeweiligen Marktpreisen übernehmen.

1.17 Chargenrückverfolgbarkeit

Falls der Kunde die Gase nicht selber verbraucht, verpflichtet er sich, für Gase, die einer gesetzlichen Pflicht zur Chargenrückverfolgbarkeit unterliegen (beispielsweise medizinische Gase oder Lebensmittelgase) die Verwendung der Gase mit vollständiger Chargennummer je Flasche (Behälter) zu dokumentieren, die Verwendungsnachweise mit vollständiger Chargennummer je Flasche (Behälter) aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich an Linde herauszugeben.

2 Sondervorschriften für die Überlassung von Behältern, Trailern und Paletten

2.1 Mietzahlung

2.1.1 Behälter, Trailer und Paletten, die Linde dem Kunden überlässt, werden ausschließlich vermietet und nicht verkauft. Die Unterschrift des Kunden auf dem Lieferbeleg erfolgt gleichzeitig zum Zeichen des Abschlusses des Mietvertrags für die Behälter, Trailer und Paletten. Die Höhe der Miete richtet sich nach den jeweils gültigen Sätzen. Bei Behältern, Trailern und Paletten, die der Kunde länger als 3 Monate in seinem Besitz hat, fällt zusätzlich Langzeitmiete an. Die jeweils gültigen Mietsätze sind aus den in den Lieferstellen befindlichen Aushängen ersichtlich.

2.1.2 Die Behälter, Trailer und Paletten werden dem Kunden nur zur Entnahme der von Linde gelieferten Gasfüllung überlassen. Jede andere Benutzung ist - insbesondere aus Sicherheitsgründen - streng untersagt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

2.1.3 Die mitweise überlassenen Behälter, Trailer und Paletten hat der Kunde nach der Entleerung unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an die Linde-Lieferstelle während der Geschäftszeit der Lieferstelle zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt gegen Quittierung. Ist der Kunde Unternehmer, so kann er den Nachweis der Rückgabe nur durch Vorlage einer schriftlichen Quittierung erbringen. Zurückgegebene Behälter und Paletten werden nur dem Kunden gutgeschrieben, der die Behälter und Paletten bezogen hat. Dies gilt auch bei der Rückführung durch Dritte. Behälter und Trailer sind mit Restdruck zurückzugeben. Etwaige Restinhalte zurückgenommener Behälter und Trailer werden nicht vergütet.

2.1.4 Die in der Mietrechnung/dem Behälter-Kontoauszug ausgewiesenen Bestände an Behältern, Trailern und Paletten beim Kunden hat dieser auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung/des Kontoauszuges bei Linde zu erheben, andernfalls gelten die ausgewiesenen Bestände als vom Kunden anerkannt. Linde weist den Kunden in der Rechnung/auf dem Kontoauszug auf die Wirkung des Fristablaufs hin. Die Rechnung/der Kontoauszug hat die Wirkung einer Saldenbestätigung.

2.1.5 Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht an den Behältern, Trailern und Paletten.

2.2 Sicherheitsleistungen

2.2.1 Linde ist berechtigt, für die dem Kunden überlassenen Behälter und Paletten eine verzinsliche Sicherheitsleistung in Höhe der Werte gem. Ziffer 2.2.2 zu verlangen,

- wenn solche Sicherheitsleistungen – insbesondere bei Neukunden – bei Vertragsabschluss vereinbart wurde,
- wenn der Kunde mit der Miete mindestens zwei Monate lang in Verzug geraten ist,
- wenn der Kunde nach Kündigung des Mietvertrages seitens der Linde seiner Rückgabepflicht nicht nachkommt,
- wenn der Kunde seine Vertragspflichten in sonstiger Weise schuldhaft verletzt.

2.2.2 Grundsätzlich gelten für die Ersatzbeschaffung von Behältern und Paletten folgende Werte:

je Linde-Flasche für technische, medizinische und Lebensmittel-Gase	EURO 385,00
je Linde-Flasche für Propan	EURO 110,00
je Linde-Palette	EURO 650,00
je Linde-Trockeneisbox	EURO 3.300,00

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt nach Rückgabe der Behälter und Paletten an die Lieferstelle, abzüglich der Linde entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen, für die der Kunde aufzukommen hat.

2.3 Beanstandungen

Sind Behälter, Trailer und Paletten dem Anschein nach defekt, so sind sie umgehend an die Lieferstelle zurückzugeben. Linde ist über den Defekt zu unterrichten. Beanstandete und defekt erscheinende Behälter, Trailer und Paletten dürfen nicht benutzt werden.

2.4 Verlust / Beschädigung / Haftung / Verschmutzung

Der Kunde haftet für Verlust oder eine über die übliche Abnutzung bei ordnungsgemäßem Gebrauch hinausgehende Beschädigung der ihm überlassenen Behälter, Trailer und Paletten. Bei Verlust, Untergang oder irreparabler Beschädigung der Behälter, Trailer und Paletten oder einer Beschädigung, bei der die voraussichtlichen Instandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist Linde berechtigt, Schadensersatz in Höhe des jeweiligen Wertes gem. Ziffer 2.2.2 zu verlangen. Der Kunde haftet für alle Schäden und Kosten, die durch die Entfernung oder Beschädigung der Behälterkennzeichnung verursacht werden. Mehrkosten, die Linde durch fehlenden Restdruck oder Verschmutzung der Behälter, Trailer und Paletten entstehen, trägt der Kunde.

2.5 Kundenbehälter

2.5.1 An der Lieferstelle eingehende Behälter des Kunden werden nach Kundenauftrag gefüllt. Soweit Linde nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, an Kundenbehältern TÜV-Abnahmen oder sonstige Prüfungen durchführen zu lassen oder Änderungen vorzunehmen, ist der Kunde verpflichtet, Linde die dadurch entstandenen Kosten auch ohne entsprechenden Auftrag zu erstatten.

2.5.2 Der Füllauftrag kommt mit der Unterzeichnung des Leergutlieferscheines durch den Kunden zu Stande. Linde ist berechtigt, nach Erfüllung des Füllauftrages ihre Leistung in Rechnung zu stellen.

3 Sondervorschriften für die Belieferung mittels Tankwagen und Überlassung von Versorgungseinrichtungen

3.1 Lieferung

Der Kunde wird einzelne Lieferungen bedarfsabhängig bei Linde abrufen. Die Lieferungen erfolgen unter Berücksichtigung des jeweiligen Tourenplans von Linde. Der Kunde stellt sicher, dass die Belieferung ungehindert jederzeit während der üblichen Geschäftszeit erfolgen kann.

3.2 Ermittlung der Liefermenge

Die Liefermenge wird durch geeichte Massendurchflusszähler oder durch Verwiegung des Fahrzeugs vor und nach der Entleerung auf einer geeichten Linde-, Kunden- oder öffentlichen Waage ermittelt.

3.3 Informations- und Kontrollpflicht

3.3.1 Sollte die Disposition über Datenfernübertragung erfolgen, wird der Kunde Linde frühzeitig über geplante zukünftige Ereignisse, die Auswirkungen auf die bisher üblichen Abnahmemengen haben (wie Sonderschichten, Betriebsurlaub etc.) informieren.

3.3.2 Auch bei automatischer Belieferung per Tourenplanung oder Disposition über Datenfernübertragung hat der Kunde Kontroll- und Informationspflicht hinsichtlich des Füllstandes und der äußerlichen Unversehrtheit des Tanks.

3.4 Versorgungseinrichtung

3.4.1 Bei Bedarf stellt Linde dem Kunden eine Versorgungseinrichtung für die Nutzung der gelieferten Gase zur Verfügung.

3.4.2 Linde veranlasst die Aufstellung bzw. den Abbau der Versorgungseinrichtung, sowie Reparaturen und Wartungen einschließlich Abnahmeprüfungen. Des Weiteren unterweist Linde das Bedienpersonal des Kunden.

3.4.3 Der Kunde übernimmt sämtliche Kosten für die Aufstellung bzw. den Abbau der Versorgungseinrichtung sowie des Betriebs. Der Kunde stellt einen geeigneten Platz mit geeignetem Fundament zur sicheren Aufstellung der Versorgungseinrichtung zur Verfügung, einschließlich einer befestigten und sicheren Zufahrt für das Tankfahrzeug. Der Kunde ist für die Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Aufstellung und den Betrieb der Versorgungseinrichtung verantwortlich.

3.4.4 Der Kunde wird die Einrichtung entsprechend den Weisungen von Linde mit der erforderlichen Sorgfalt betreiben und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung beachten. Der Kunde betreibt die Einrichtung auf eigene Gefahr. Er haftet für alle von ihm verursachten Schäden, auch für solche infolge von Brand und Explosion.

3.4.5 Bei Ausfallzeiten der Versorgungseinrichtungen aufgrund von Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten besteht seitens des Kunden kein Ersatzanspruch.

3.4.6 Schäden, Störungen und erforderliche Reparaturen sind Linde unverzüglich zu melden. Aufträge zur Durchführung von Reparaturen wird der Kunde nur Linde erteilen. Sofern der Kunde eine Ortsänderung der Einrichtung wünscht, hat er diese auf seine Kosten durch Linde durchführen zu lassen. Sollte während der Laufzeit des Vertrages aufgrund einer Erhöhung oder Verringerung der Bezugsmengen ein Austausch oder eine Änderung der Einrichtungen erforderlich werden, kann Linde diesen Austausch auf Kosten des Kunden nach vorheriger Anündigung vornehmen.

3.4.7 Dem Personal von Linde ist nach Anmeldung beim Kunden jederzeit Zutritt zur Einrichtung zu gewähren.

3.4.8 Die Versorgungseinrichtung wird nur zu einem vorübergehenden Zweck aufgestellt und bleibt Eigentum von Linde, ohne Bestandteil des Grundstückes zu werden, auf dem sie aufgestellt bzw. in das sie eingelegt ist.

Stand: August 2008